

30.05.2023

Hinweisblatt zur Allgemeinverfügung**Verwendung von nichtökologischem/ nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten**

Die LfL hat als zuständige Behörde im Sinn des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) sowie zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EU) 2018/848 iVm. der Verordnung (EU) 2017/625 am 26.05.2023 die Allgemeinverfügung IEM-6 7671.3 zur Verwendung von nichtökologischem/ nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten im Bayerischen Staatsanzeiger (StAnz) Nr. 2023/21 erlassen.

In diesem Hinweisblatt werden Informationen zur Nutzung der oXs-Datenbank zusammengefasst:

Die oXs-Datenbank („**organicXseeds**“) ist eine Online-Datenbank, die als Informationssystem für Anbieterinnen / Anbieter und Käuferinnen / Käufer von ökologisch erzeugtem Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) zur Verfügung steht, und stellt zugleich das Portal dar, um Anträge zur Verwendung von nichtökologischem PVM zu stellen und um damit die notwendige Datengrundlage für das Berichtswesen über die erteilten Ausnahmegenehmigungen zu schaffen. Sie wird im Auftrag der Bundesländer betrieben [Artikel 26 Absatz 1 und 2 Buchstabe a, Artikel 53 Absatz 6 Buchstabe a Verordnung (EU) 2018/848 und Artikel 25 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/464] und ist abrufbar unter <https://www.organicxseeds.de/>.

In dieser oXs-Datenbank ist ein Gesamtverzeichnis mit folgenden **Kategorie-Listen** eingestellt:

- I. Verzeichnis der ausreichend ökologisch verfügbaren Arten und Sorten nach Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.6 Verordnung (EU) 2018/848, für die keine Genehmigung außer nach Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2018/848 möglich ist,
- II. Verzeichnis der eingeschränkt verfügbaren Arten und Sorten nach Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1 Verordnung (EU) 2018/848, für die eine Einzelgenehmigungen erteilt werden kann,
- III. Verzeichnis der nicht verfügbaren Arten und Sorten nach Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.7 und 1.8.6 Verordnung (EU) 2018/848 für die eine allgemeine Genehmigung erteilt werden kann.

Die aufgeführten Listen der Sortengruppen der Kategorie I, II und III werden jährlich durch ein **bundesweit festgelegtes Verfahren** aktualisiert und stehen dann in der oXs-Datenbank zur Verfügung. Hierfür bestehen Fachgruppen, die sich aus Vertretern von Länderbehörden, Fachberatergruppen, Verbänden des Ökolandbaus, der Saatgut produzierenden Wirtschaft und der privaten Öko-Kontrollstellen zusammensetzen. Diese erstellen aktualisierte Listen, die durch die zuständigen Behörden der Länder beschlossen werden. Zudem können Anbieter von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial oder Nutzer der oXs-Datenbank bei den Fachgruppen einen Antrag bezüglich der Eingruppierung und Aufnahme einer Sorte zu einer Sortengruppe entsprechend der „Liste der Sortengruppen der Kategorie I“ stellen. Dies ist erforderlich, damit eine Anpassung an die Marktgegebenheiten möglich ist und gewährleistet wird, dass nicht allgemeine Genehmigungen für Sorten erteilt werden, obgleich es Sorten

in ökologischer/biologischer Qualität gibt, die für den beabsichtigten Verwendungszweck gleich geeignet sind.

Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten nicht verwendet werden, wenn es zu einer Art, Unterart oder Sorte gehört, die in der „Liste der Sortengruppen der **Kategorie I**“ für das betreffende Jahr aufgeführt ist, es sei denn, dass der Unternehmer eine Einzelgenehmigung zur Verwendung erhalten hat, die durch einen der Zwecke gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2018/848 gerechtfertigt ist. Die „Liste der Sortengruppen der Kategorie I“ des jeweiligen Jahres enthält ggf. auch Informationen, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände innerhalb des jeweiligen Jahres eine Art, Unterart oder Sorte aus dem Verzeichnis gestrichen wurde und ab dem Zeitpunkt der Streichung Einzelgenehmigungen auch gemäß Nr. 1.8.5.1. Buchstabe a) bis c) der Verordnung: EU 2018/848 erteilt werden können.

Die in der oXs-Datenbank aufgeführte „Liste der Sortengruppen der **Kategorie III**“ enthält nur Sortengruppen, für die bislang keine Sorte in Öko-Qualität verfügbar ist, und nur Sorten, die zwar in Öko-Qualität verfügbar sind, die sich jedoch nicht für die ökologische/biologische Pflanzenproduktion eignen, sowie Sorten, für die nur zeitweise geringfügige Mengen von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Prüfungen und Bewertungen der Fachgruppen wird gewährleistet, dass für jede Sorte in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ keine Sorte in ökologischer/biologischer Qualität vorhanden ist, die zu dem geplanten Verwendungszweck gleich geeignet und in ausreichender Menge verfügbar wäre. In der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ werden entsprechend der Systematik der oXs-Datenbank Sorten einer Art anhand ihres Verwendungszweckes zu Sortengruppen zusammengefasst. Da kein nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial aus der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ verwendet werden darf, solange es in der oXs-Datenbank zum Zeitpunkt der Verwendung als ökologisch/biologisch erzeugt oder aus Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau stammend als verfügbar eingetragen ist, wird jederzeit sichergestellt, dass auch geringfügige Mengen von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial vorrangig eingesetzt werden.

Im Fall von **Saatgutmischungen** mit nichtökologischen/nichtbiologischen Anteilen der Kategorie III trägt der Hersteller, der diese für Verwender in Deutschland anbietet und entsprechend Anhang III Nr. 2.1.3. der Verordnung (EU) 2018/848 kennzeichnet, die mit den Mischungen ausgelieferten Arten bzw. Sorten sowie die Menge des nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzenvermehrungsmaterials in die oXs-Datenbank ein.

Verwender im Sinne von Anhang II Teil I Nr. 1.8.5. und 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 ist der Unternehmer, der das Pflanzenvermehrungsmaterial für die Produktion von Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial oder für die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet.

Die in Deutschland zugelassenen **Öko-Kontrollstellen** überprüfen im Rahmen ihrer Unternehmerkontrollen jährlich, ob bei Verwendung von nichtökologischem/ nichtbiologischem PVM der Kategorie III die verwendete Menge in der oXs-Datenbank eingetragen wurde. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Öko-Kontrollstelle im Kontrollbericht ihrer Unternehmerkontrolle schriftlich fest.